



Inhalt	
SYNODE	Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht 190
Erste (Konstituierende) Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 177	Erteilung von Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer, Anträge auf Umverteilung und Befreiung für das Schuljahr 2010/2011 191
Wahlen zur Elften Kirchensynode 178	
GESETZE UND VERORDNUNGEN	Satzung zur Änderung der Satzung der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn vom 13. November 2009 191
Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (Handlungsfelderverordnung – HfVO) vom 15. April 2010 187	Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus vom 2. März 2010 193
ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION	Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 197
Arbeitsrechtsregelung zur Verlängerung der Antragsfrist für Leistungen aus dem Familienbudget vom 1. Februar 2010 188	
BEKANNTMACHUNGEN	DIENSTNACHRICHTEN 197
Projektstellen im gemeindepädagogischen Dienst 189	STELLENAUSSCHREIBUNGEN 202
Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das zweite Halbjahr 2010 189	

Synode

Erste (Konstituierende) Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 1. Tagung der Elften Kirchensynode vom 27. bis 29. Mai 2010 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a. M., statt.

Wir bitten, am Sonntag, den 23. Mai 2010 (Pfingstsonntag), in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, den 12. April 2010

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Tagesordnung

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung und Feststellung der/des Alterspräses (Art. 36 Abs. 2 KO)
2. Bericht der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Elften Kirchensynode
3. Gegebenenfalls Bestellung eines Wahlprüfungsausschusses (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KSWO)
4. Gegebenenfalls Bericht des Wahlprüfungsausschusses und Entscheidung der Kirchensynode über die Gültigkeit der Wahlen
5. Prüfung und Feststellung der Legitimation der Synodalen (Art. 37 Abs. 1 KO)
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Art. 37 Abs. 2 KO)

- | | |
|--|---|
| <p>7. Verpflichtung der Synodalen (Art. 35 KO)</p> <p>8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 3 KO)</p> <p>9. Wahl der Mitglieder des Benennungsausschusses</p> <p>10. Wahl des Kirchensynodalvorstandes</p> <p> 10.1. Wahl der/des Präses</p> <p> 10.2. Wahl der/des stellvertretenden Präses</p> <p> 10.3. Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes</p> <p>11. Beschlussfassung über die zu bildenden Synodalausschüsse</p> <p>12. Wahl der Mitglieder der nach der Kirchenordnung vorgeschriebenen Ausschüsse</p> <p> 12.1. Theologischer Ausschuss</p> <p> 12.2. Rechtsausschuss</p> <p> 12.3. Finanzausschuss</p> <p>13. Wahl der Mitglieder der nach Kirchengesetzen vorgeschriebenen Ausschüsse</p> <p> 13.1. Bauausschuss</p> <p> 13.2. Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>14. Wahl der Mitglieder weiterer Ausschüsse</p> <p>15. Wahl von vier Mitgliedern der Kirchensynode in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau</p> <p>16. Bericht des Präses der Zehnten Kirchensynode</p> <p>17. Berichte der Kirchenleitung</p> <p> 17.1. Bericht der Kirchenleitung gemäß Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO</p> | <p>17.2. Bericht der Kirchenleitung über die Auswertung der 10-Jahres-Bilanzierung im Gemeindepfarramt</p> <p>18. Kirchengesetze</p> <p> 18.1. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Errichtungsgesetzes einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse</p> <p>19. Anträge von Dekanatssynoden</p> <p> 19.1. Dekanat Schotten zur Finanzierung schulbezogener Jugendarbeit in evangelischer Trägerschaft</p> <p> 19.2. Dekanat Offenbach zur Konzeptionsentwicklung in der Altenheimseelsorge</p> <p> 19.3. Dekanat Herborn zur Konkurrenzfähigkeit der kirchlichen Kindertagesstätten</p> <p>20. Fragestunde</p> <p style="text-align: right;">Darmstadt, den 12. April 2010</p> <p style="text-align: right;">Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Wahlen zur Elften Kirchensynode</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 2 der Kirchensynodalwahlordnung geben wir nachstehend das vorläufige Ergebnis der Wahlen zur Elften Kirchensynode bekannt. Binnen zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes kann die Wahl bei der Kirchenleitung schriftlich angefochten werden. Über Anfechtungen entscheidet die Kirchensynode bei der Wahlprüfung.</p> <p style="text-align: right;">Darmstadt, den 15. April 2010</p> <p style="text-align: right;">Für die Kirchenleitung
Dr. Jung</p> |
|--|---|

Propsteibereich Starkenburg

Dekanat Bergstraße

Mitglieder

Dr. Lupold von Lehsten

Erich Nauth

Anna Maurer

Alexander Gemeinhardt

Pfarrerin Edith Unrath-Dörsam

Pfarrer Christian Ferber

Stellvertreter/innen

Hildburg Baehr

Ursula Schnellbächer

Ingo Stechmann

Carmen Zimmermann

Pfarrerin Silke Bienhaus

Carmen Oestreich

Dekanat Darmstadt-Land

Mitglieder

Ulrike Bochmann-Lilge

Jürgen Heitmann

Tobias Loy

Pfarrer Andreas Klein

Stellvertreter/innen

Manfred Berger

Maren von Wittich

Gottfried Kleiner

Pfarrer Christoph Mohr

Dekanat Darmstadt-Stadt

Mitglieder

Peter Grünig

Ingrid Schmidt-Viertel

Ingrid Schäfer

Pfarrer Gernot Bach-Leucht

Stellvertreter/innen

Fokke Kappelhoff

Dr. Simone Twiehaus

Barbara Demus

Dr. Alfred König

Dekanat Odenwald

Mitglieder

Jan Heidrich

Alexander Englert

Dekan und Pfarrer Stephan Arras

Stellvertreter/innen

Verena Reeh

Holger Weber

Pfarrer Karl Jacobi

Dekanat Ried

Mitglieder

Christel Lottermann

Werner Hahl

Pfarrer Claus Munstein

Stellvertreter/innen

Dr. Erhard Schwall

Richard Hefermehl

Pfarrerinnen Helga Gonat

Dekanat Vorderer Odenwald

Mitglieder

Dr. Michael Vollmer

Harald Genrich

Stellvertreter/innen

Udo Raabe

Brigitte Werthmann

Volker Ehrmann

Irmgard Sykora

Pfarrer Arno Kreh

Pfarrer Bettina von Bremen

Pfarrer Carsten Stein

Pfarrer Werner Stoklossa

Propsteibereich Rhein-Main

Dekanat Dreieich

Mitglieder

Gabriele Melk

Jutta Trintz

Pfarrer Martin Diehl

Stellvertreter/innen

Holger Dechert

Pfarrer Martin Spengler

Dekanat Frankfurt-Höchst

Mitglieder

Dr. Silke Wedekind

Pfarrer Renate Dienst

Stellvertreter/innen

Brigitte Babbe

Pfarrer Ulrich Matthei

Dekanat Frankfurt-Mitte-Ost

Mitglieder

Claus Ludwig Dieter

Dr. Renate Sandforth

Pfarrer Sabine Drescher-Dietrich

Stellvertreter/innen

Rita Meinecke

Yvonne Weichert

Pfarrer Lieve van den Aemele

Dekanat Frankfurt-Nord

Mitglieder

Barbara Mielert

Albrecht Küstermann

Pfarrer Christine Streck-Spahlinger

Stellvertreter/innen

Michael Blüchardt

Andreas Baron von Koskull

Pfarrer Margarete Reinel

Dekanat Frankfurt-Süd

Mitglieder

Dr. Alexandra von Schnurbein

Stellvertreter/innen

Tjalda Wedel-Gödens von Ilberg

Dore Struckmeier-Schubert

Hauke Gerlof

Pfarrer Dr. Gunter Volz

Pfarrerinnen Ulrike Hofmann

Dekanat Groß-Gerau

Mitglieder

Irmgard Duhmer

Gisela Kögler

Pfarrer Wolfgang Prawitz

Stellvertreter/innen

Marion Meffert-Kreß

Christina Ebenhöf

Pfarrer Markus Buß

Dekanat Offenbach

Mitglieder

Angela Sluyter

Pfarrer Markus Fehlhaber

Stellvertreter/innen

Nicole Ott

Pfarrerinnen Anja Harzke

Dekanat Rodgau

Mitglieder

Erhard Seeger

Herbert Schäfer

Ulrike Wegner

Pfarrerinnen Regina Westphal

Stellvertreter/innen

Reiner Dieser

Bärbel Dörr

Elke Tomala-Brümmer

Pfarrerinnen Heike Zick-Kuchinke

Dekanat Rüsselsheim

Mitglieder

Berenike Astheimer-Heger

Peter Wagner

Pfarrer Volkhard Guth

Stellvertreter/innen

Reiner Kaub

Hans-Peter Hamann

Pfarrer Joachim Bundschuh

Propsteibereich Rheinhessen

Dekanat Alzey

Mitglieder

Dr. Manfred Sauer

Stellvertreter/innen

Werner Ringeisen

Pfarrer Tobias Kraft

Pfarrer Joachim Schuh

Dekanat Ingelheim**Mitglieder**

Helmut Lohkamp

Katrin Monz

Pfarrer Olliver Zobel

Stellvertreter/innen

Uli Röhm

Dr. Barbara von Lucke

Pfarrer Hartmut Lotz

Dekanat Mainz**Mitglieder**

Dr. Thomas Busch

Dr. Birgit Pfeiffer

Hansjörg Thomas

PfarrerIn Dr. Angela Rinn

Stellvertreter/innen

Annegret Rehorn

Jürgen Wenig

Hans-Herbert Knigge

Pfarrer Hans Peter Saaler

Dekanat Oppenheim**Mitglieder**

Gundi Bäßler

Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz

Stellvertreter/innen

Horst Schuhmacher

Pfarrer Norbert Ansorg

Dekanat Wöllstein**Mitglieder**

Marianne Scheuermann-Bangerter

Pfarrer Ulrich Weisgerber

Stellvertreter/innen

Holger Hillesheim

Pfarrer Martin Polivka

Dekanat Worms-Wonnegau**Mitglieder**

Bernd Weirauch

Elisabeth Groebe

Dr. Ulrich Oelschläger

Pfarrer Dr. Ralf Stroh

Stellvertreter/innen

Jörg Bürgis

Ute Bayer-Petry

Armin Heinze

PfarrerIn Dr. Erika Mohri

Propsteibereich Oberhessen

Dekanat Alsfeld

Mitglieder	Stellvertreter/innen
Thomas Ruppert	Angelika Haber
Carsten Simmer	Karin Zinßer
Pfarrer Thomas Schill	Dekan und Pfarrer Dr. Jürgen Sauer

Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten

Mitglieder	Stellvertreter/innen
Hartmut Kinzer	Hans Otto Zimmermann
Frieda Siemon	Sonja Gurb
Gerhard Wolf	Helga Walther
Pfarrer Christian Dolke	Dekanin und Pfarrerin Sabine Bertram-Schäfer
Pfarrer Manfred Hofmann	Pfarrer Reiner Isheim

Dekanat Gießen

Mitglieder	Stellvertreter/innen
Hans Noormann	Gernot Jaczkowski
Denis Reimann	Dr. Siemer Oppermann
Gerhard Schulze-Velmede	Siegfried Schulz
Pfarrer Dr. Holger Böckel	Pfarrerin Barbara Görich-Reinel

Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Grünberg, Kirchberg und Hungen

Mitglieder	Stellvertreter/innen
Jörg Krüger	Susanne Koch
Ernst-Axel Schmidt	Annette Vogel
Anna-Lena Fleeth	Reiner Schneider
Pfarrer Andreas Lenz	Pfarrer Lutz Neumeier
Pfarrerin Martina Belzer	Pfarrer Bernd Apel

Dekanat Vogelsberg

Mitglieder

Ilse Märker

Pfarrerin Karin Klaffehn

Stellvertreter/innen

Michael Möller

Pfarrer Theo Günther

Dekanat Wetterau

Mitglieder

Wolfram Jäger

Katharina Peter

Dr. Christiane Pfeffer

Tobias Utter

Dekan und Pfarrer Jörg-Michael Schlösser

Pfarrer Dr. Klaus Neumeier

Stellvertreter/innen

Ulrich Schröder

Jörg Schmidt

Dr. Volker Gräfe

Jürgen Jägers

Pfarrerin Susanne Domnick

Pfarrer i.R. Dr. Reinhard Veller

Propsteibereich Nord-Nassau

Dekanat Bad Marienberg

Mitglieder

Dietmar Köhler

Ernst-Robert Daub

Pfarrer Dr. Axel Wengenroth

Stellvertreter/innen

Ute Flügel

Annette Kessler

Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach

Mitglieder

Karl Heinz Schneider

Detlef Ruffert

Dr. Odo Rothenbächer

Pfarrer Dr. Frank Werner Rudolph

Pfarrer Claus Becker

Stellvertreter/innen

Wilhelm Düringer

Claudia Becker

Rainer Biebighäuser

Pfarrer Dr. Holger Ludwig

Pfarrer Dr. Uwe Buß

Dekanat Dillenburg**Mitglieder**

Jörg Waldschmidt
 Karl-Werner Karp
 Pfarrer Roland Jaeckle

Stellvertreter/innen

Luthra Heissig
 Cornelia Kasteleiner
 Pfarrer Ulrich Schmidt

Dekanat Herborn**Mitglieder**

Hans-Hartmut Diehl
 Pfarrer Eberhard Hoppe

Stellvertreter/innen

Dr. Armin Schwalfenberg
 Pfarrer Andreas Friedrich

Dekanat Runkel**Mitglieder**

Dr. Wernfried Schreiber
 Jan Löwer
 Pfarrer Carsten Adams

Stellvertreter/innen

Christian Harms
 Dr. Rainer Jüngst
 Pfarrerin Gabriele Göbel

Dekanat Selters**Mitglieder**

Wolfram Lambrecht
 Pfarrer Michael Dietrich

Stellvertreter/innen

Michael Holger Müller
 Pfarrer Wolfgang Weik

Dekanat Weilburg**Mitglieder**

Jan Kramer
 Dekan und Pfarrer Ulrich Reichard

Stellvertreter/innen

Ulrike Viel
 Pfarrer Achim Schaad

Propsteibereich Süd-Nassau**Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Dekanate
Bad Schwalbach und Idstein****Mitglieder**

Sabine Schmidt
 Sabine Fleischer

Stellvertreter/innen

Karin Löll
 Gabriele Wilhelm

Dr. Dietrich Pradt

Sebastian Jeckel

Pfarrerin Birgit Hamrich

Pfarrer Manfred Wilfert

Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen

Mitglieder**Stellvertreter/innen**

Helmut Fischer

Dieter Ewert

Frank Puchtler

Uwe Norwig

Dieter Zorbach

Sigrid Dressler

Pfarrerin Yvonne Fischer

Pfarrerin Annette Seifert

Pfarrvikar Daniel Cremers

Pfarrer Harald Peter Fischer

Dekanat Hochtaunus

Mitglieder**Stellvertreter/innen**

Dr. Till Schümmer

Siegfried Rohde

Diethelm Harder

Dr. Michael Mitzlaff

Petra Eschmann

Arnulf Borsche

Pfarrer Dr. Hans-Jörg Wahl

Pfarrer Klaus-Friedrich Rüb

Pfarrerin Astrid Bender

Pfarrer Dr. Wilhelm Meng

Dekanat Kronberg

Mitglieder**Stellvertreter/innen**

Christa Ruf

Botho Schulte-Vieting

Gabriele Wegert

Prof. Dr. Hans-Herbert Wagschal

Lieselotte Wendl

Alexander Trog

Pfarrer Andreas Heidrich

Pfarrerin Barbara Helling

Pfarrer Lothar Breidenstein

Pfarrer Thomas Wohler

Dekanat Wiesbaden

Mitglieder**Stellvertreter/innen**

Gabriele Schmidt

Ute Kerschbaumer

Wolfgang Leue	Dr. Margot Klee
Peter Klein	Heike Gundlich
Rainer Lorenz	Christian Hepp
Pfarrer Markus Nett	Pfarrerin Claudia Nill
Pfarrer Dr. Frank Löwe	Pfarrer Imre Istvan

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (Handlungsfelderverordnung – HfVO)

Vom 15. April 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1. Kirchliche Handlungsfelder

§ 1. Kirchliche Handlungsfelder. (1) Kirchliche Arbeit geschieht in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in folgenden Handlungsfeldern:

1. Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik,
2. Seelsorge und Beratung,
3. Bildung und Erziehung,
4. Gesellschaftliche Verantwortung und diakonisches Handeln,
5. Ökumene.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Handlungsfeldern durch gesamtkirchliche Zentren und die Kirchenverwaltung.

§ 2. Gesamtkirchliche Einrichtungen. Die Arbeit in den Handlungsfeldern wird durch folgende gesamtkirchliche Einrichtungen unterstützt:

1. das Zentrum Verkündigung,
2. im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung:
 - a) das Zentrum Seelsorge und Beratung,
 - b) das Referat Seelsorge und Beratung der Kirchenverwaltung,
3. im Handlungsfeld Bildung und Erziehung:
 - a) das Zentrum Bildung,
 - b) das Referat Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung,

4. das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung,
5. das Zentrum Ökumene.

§ 3. Aufgaben der gesamtkirchlichen Einrichtungen.

(1) Die in § 2 genannten gesamtkirchlichen Einrichtungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung von Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion,
2. die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit in den Handlungsfeldern,
3. Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen,
4. die Unterrichtung der Kirchenleitung bei wesentlichen Vorgängen und Entwicklungen in den Handlungsfeldern,
5. die Beratung der Kirchenleitung bei Entscheidungen, die die Handlungsfelder betreffen,
6. die Vernetzung der im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste,
7. die Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung,
8. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen nach den Rahmenvorgaben der Kirchenleitung.

(3) Die in § 2 genannten gesamtkirchlichen Einrichtungen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Koordinierung erfolgt in einer Fachkonferenz unter der Federführung der Leiterin oder des Leiters des Dezernats 1 der Kirchenverwaltung.

§ 4. Zusammenarbeit mit den Dekanaten. (1) Die in § 2 genannten gesamtkirchlichen Einrichtungen arbeiten im engen Kontakt mit den Dekanaten der EKHN. Die Bedarfe der Dekanate sind bei der Entwicklung von Arbeitszielen und -schwerpunkten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die gesamtkirchlichen Einrichtungen sind bei der Konzeptionserstellung der Dekanate für das jeweilige

Handlungsfeld, der regelmäßigen Evaluation und der Bestellung von Dekanatsbeauftragten beteiligt. Ihnen obliegt die verbindlich vorgeschriebene Fachberatung.

(3) Die im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die gesamtkirchlichen Einrichtungen können zu Arbeitskonferenzen einladen und Mitarbeitende zur Teilnahme verpflichten.

§ 5. Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken. Die in § 2 genannten gesamtkirchlichen Einrichtungen arbeiten in den Handlungsfeldern mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und weiteren anerkannten kirchlichen Werken zusammen.

Abschnitt 2. Organisation der Zentren

§ 6. Zentren. Folgende gesamtkirchliche Zentren unterstützen die Arbeit in den Handlungsfeldern:

1. das Zentrum Verkündigung,
2. das Zentrum Seelsorge und Beratung,
3. das Zentrum Bildung,
4. das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung,
5. das Zentrum Ökumene.

§ 7. Leitung der Zentren. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren sind dafür verantwortlich, dass die Zentren ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren sind an die Beschlüsse der Kirchenleitung und die Weisungen der Leiterin oder des Leiters des Dezernats 1 der Kirchenverwaltung gebunden.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren sind Dienst-vorgesetzte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.

(5) Die Leiterinnen und Leiter der Zentren vertreten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr.

§ 8. Besetzung der Stellen. (1) Die Kirchenleitung beruft die Leiterinnen und Leiter der Zentren, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und Referate.

(2) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentren werden durch die Leiterin oder den Leiter des jeweiligen Zentrums berufen. Das Recht über die Besetzung von Pfarrstellen bleibt unberührt.

§ 9. Struktur der Zentren. (1) Die Struktur der Zentren, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Arbeitsbeziehungen innerhalb der Zentren werden in je einem Organisationsplan geregelt.

(2) Die Organisationspläne werden von den Zentren entwickelt und von der Kirchenleitung beschlossen.

Abschnitt 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10. Umwandlung des Zentrums Seelsorge und Beratung. Das Zentrum Seelsorge und Beratung wird dem Referat Seelsorge und Beratung der Kirchenverwaltung zugeordnet und im Rahmen des Entwicklungsauftrags der Kirchenleitung neu strukturiert.

§ 11. Überprüfung. Diese Verwaltungsverordnung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

§ 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitszentrenverordnung vom 27. Mai 2004 (ABl. 2004 S. 312, 352), geändert am 19. April 2007 (ABl. 2007 S. 160), außer Kraft.

Darmstadt, den 15. April 2010

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Arbeitsrechtliche Kommission

Arbeitsrechtsregelung zur Verlängerung der Antragsfrist für Leistungen aus dem Familienbudget

Vom 1. Februar 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 8.3/2010 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von § 4 Absatz 5 der Arbeitsrechtsregelung zur Ausgestaltung des Familienbudgets vom 30. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 155), zuletzt geändert am 8. Juli 2009 (ABl. 2009 S. 330), können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistungsrelevante Tatbestände mittels Formular bis zum 31. März 2010 mitteilen. Die sich für die

Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ergebende Summe wird dann mit der Gehaltsabrechnung im Mai 2010 zur Auszahlung gebracht.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 23. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntmachungen

Projektstellen im Gemeindepädagogischen Dienst

Für Projekte stellt die Kirchenleitung gemäß § 1 Absatz 3 der Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 254, 299) zunächst fünf befristete Projektstellen für den Gemeindepädagogischen Dienst zur Verfügung. Die Dekanate werden um Bewerbungen gebeten.

Voraussetzungen für die Bewerbungsfähigkeit des Projektes:

- Bewerbungsberechtigt sind nur Dekanate, die keinen Stellenüberhang haben.
- Die jeweilige Fachberatung der Zentren ist zu beteiligen.
- Das Projekt ist auf drei bis max. fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- Das Projekt wird ein Jahr vor Ende der Projektlaufzeit evaluiert.
- Das Projekt wird mindestens zu zehn Prozent durch Dritt- bzw. Fremdmittel oder Fundraising refinanziert.

Vergabekriterien:

- Mit dem Projekt wird ein Arbeitsfeld für das Dekanat und/oder die EKHN neu erschlossen.
- Das Projekt ist in sich abgeschlossen.
- Mit dem Projekt werden Konzepte zur Erreichung neuer Zielgruppen erarbeitet oder neue Zugänge zu Zielgruppen hergestellt.
- Das Projekt hat Modellcharakter, d. h. die Ergebnisse können nach Abschluss anderen Dekanaten zur Verfügung gestellt werden (Übertragbarkeit).
- Mit dem Projekt wird an aktuelle fachpolitische Entwicklungen angeknüpft.
- Das Projektdesign ist fachlich fundiert, Ziele und Arbeitsvorhaben sind konkret formuliert und verifizierbar.
- Das Projekt kann Aufbau von Strukturen der Zusammenarbeit und Vernetzung gemeindlicher- und übergemeindlicher Arbeit herstellen.
- Das Projekt hat eine gesellschaftliche bzw. kommunale Außenwirkung (Kirche in der Region).

Unterlagen für die Bewerbung:

- Antrag samt DSV-Beschluss
- Stellungnahme der jeweiligen Fachberatung der Zentren
- Musterprojektplan

- Beschreibung, Zielsetzung und Befristung des Projektes mit Darlegung, wie die Aufgaben nach Beendigung des Projektes abzuschließen bzw. bei einer Umwandlung in eine Dauerstelle des Sollstellenplans weiterzuführen sind
- Vorlage eines vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplans
- Finanzierungszusage über Dritt- bzw. Fremdmittel (bzw. in Aussicht gestellte Finanzierungszusagen)

Rückfragen sind an die jeweiligen Fachberatungen der Zentren zu richten. Der Musterprojektplan ist im Intranet eingestellt (Link: Kirche vor Ort, Dekanate, Gemeindepädagogischer Dienst, Musterprojektplan).

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2010 möglich.

Bewerbungen sind zu richten an die:

Kirchenverwaltung, Referat Koordination Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Darmstadt, den 15. März 2010

Für die Kirchenleitung
Schuster

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das zweite Halbjahr 2010

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 2010 gemäß § 58a Abs. 4 und § 63 PfdG 2004 in Verbindung mit § 2 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar und in Verbindung mit dem Kirchenleitungsbeschluss vom 2. April 2009 die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare für das zweite Halbjahr 2010 auf bis zu 16 festgelegt.

Einstellungstermin ist der 1. Dezember 2010.

A. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über kein Gutachten aus der Potentialanalyse und kein Gutachten des Theologischen Seminars zur persönlichen Eignung verfügen, können sich gemäß der in § 63c PfdG um die Einstellung in den Pfarrdienst bewerben.

Es ist zuvor gemäß § 63c Abs. 1 bis 4 des Pfarrdienstgesetzes eine Potentialanalyse zu absolvieren.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Mai 2010 und endet mit Ablauf des 31. Mai 2010 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
2. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
3. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
4. ein Bewerbungsschreiben, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind,
5. das Gutachten der Potentialanalyse.

B. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über eine Potentialanalyse und ein Gutachten des Theologischen Seminars verfügen, in dem die persönliche Eignung festgestellt wurde, können sich gemäß § 3 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 22. September 2005 bewerben.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Gutachten der Potentialanalyse,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. Ausbildungsbericht mit Beschreibung des Ausbildungsweges, beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind (maximal drei DIN A 4 Seiten),
5. Gutachten des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten,
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Mai 2010 und endet mit Ablauf des 31. Mai 2010 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

C. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über ein Gutachten der Potentialanalyse und über einen Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars verfügen, können sich um die Einstellung in den Pfarrdienst bewerben.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Gutachten der Potentialanalyse,
3. Gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten,
4. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
5. Ausbildungsbericht mit Beschreibung des Ausbildungsweges, beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind (maximal drei DIN A 4 Seiten). Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars werden seitens der Kirchenverwaltung beigelegt.
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Mai 2010 und endet mit Ablauf des 31. Mai 2010 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 10. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht

Zu Beginn oder im Verlauf eines Schuljahres werden hauptberufliche Gestellungsverträge für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht in wechselnder Anzahl abgeschlossen. Pfarrerinnen und Pfarrer können sich für diesen Dienst als Schulpfarrer/innen und –pfarrer hauptamtlich in Schulen (Gesamtschulen/Gymnasien/Berufliche Schulen) bewerben.

Die Bewerbung zur Übernahme einer Schulpfarrstelle setzt voraus:

- praktische Unterrichtserfahrung im Rahmen eines nebenberuflichen Lehrauftrags für evangelische Religion
- die Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für einen hauptberuflichen Gestellungsvertrag. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchenleitung.

Während des ersten Jahres im hauptberuflichen Schuldienst ist eine Professionalisierungsmaßnahme gemäß § 4 Absatz 4 der Gestellungsvertragsverordnung vorgesehen.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum 30. Juni 2010 auf dem Dienstweg über das Dekanat, die Propstei und das zuständige Religionspädagogische Amt an die

Kirchenverwaltung – Referat Schule und Religionsunterricht, Postfach, 64276 Darmstadt, erbeten.

Weitere Auskunft erteilt Kirchenrat S. Krützfeld (06151 405-233).

Darmstadt, den 23. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
Krützfeld

Erteilung von Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer

Anträge auf Umverteilung und Befreiung für das Schuljahr 2010/2011

Die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht gehört zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Gemeindedienst. Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung, die Möglichkeit von Stundenreduktion und Umverteilung, Fragen der Vergütung usw. sind im Einzelnen geregelt durch die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer (RU-VO) vom 26. März 1999 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 17. Oktober 2000 (ABl. 2000 S. 306).

Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Wer mehr als acht Wochenstunden Religion unterrichtet (§ 2 Abs. 4 RU-VO) oder von der Möglichkeit der Umverteilung von Pflichtstunden Gebrauch macht (§ 3 RU-VO), muss dazu einen Antrag auf dem Dienstweg stellen.

Nur in ganz besonderen Fällen kann eine Befreiung von der Erteilung des Religionsunterrichtes erfolgen. Etwaige Anträge auf Befreiung müssen

bis zum 30. Juni 2010

mit der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans und der Propstin oder des Propstes an das zuständige Religionspädagogische Amt gerichtet werden, damit eine verantwortliche Entscheidung getroffen werden kann. Es genügt nicht, den Antrag erst auf dem Erhebungsbogen für das Schuljahr 2010/2011 zu stellen. Werden gesundheitliche Gründe für eine Befreiung geltend gemacht, so sind diese durch ein spezifisches fachärztliches Attest nachzuweisen, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist.

Darmstadt, den 23. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
Krützfeld

Satzung zur Änderung der Satzung der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn

Vom 13. November 2009

Die Satzung der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn vom 17. Januar 2001 (ABl. 2002 S. 26) wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Satzung der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn

Vom 13. November 2009

Präambel

Um die gemeinsamen Aufgaben in der Region, für die die Verbandsform nicht notwendig ist, erfüllen zu können, verbinden sich die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen mit den Kirchengemeinden, übergemeindlichen Diensten und anderen kirchlichen Vereinigungen zu einer Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 1 Verbandsgesetz.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

(1) Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn.

(2) Ihr gehören die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft soll in ihrem regionalen Verantwortungsbereich die Dekanate durch dekanatsübergreifende Kooperation stärken und entlasten. Dazu wird die bisherige Zusammenarbeit in folgenden Arbeitsfeldern fortgeführt und vertieft:

- Arbeitsgemeinschaft für Religionsunterricht,
- Diakonie,
- Jugendarbeit,
- Sozialstationen,
- Kirchenmusik,
- Notfallseelsorge
- Prädikantenausbildung,
- Kontakte mit anderen Kirchen, Glaubens- und Religionsgemeinschaften,
- Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit,
- Kindertagesstätten.

Weitere Arbeitsfelder können hinzukommen.

(2) Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft

- berät und entscheidet über Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse,
- vertritt die kirchlichen Interessen in der Region,
- fördert die öffentliche Wahrnehmung der kirchlichen Arbeit,
- unterstützt die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Verbänden und Einrichtungen,

- arbeitet mit öffentlichen, privaten und religiösen Einrichtungen zusammen.

Weitere Aufgaben können wahrgenommen werden, wenn dies im Interesse der beteiligten Dekanate notwendig ist.

§ 3 Organe

(1) Organe der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft sind die Gemeinsame Tagung und der Geschäftsführende Ausschuss.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder dieser Organe entspricht der Wahlperiode der Dekanatsynoden. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl und Konstitution des betreffenden Organs im Amt.

(3) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Ausschusses wird eine Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Sie hilft nach seinen Angaben bei der Vorbereitung der Sitzungen und Tagungen, bei der Ausführung der Beschlüsse sowie bei der laufenden Arbeit.

§ 4 Gemeinsame Tagung

(1) Die drei Dekanatsynoden treten zur Gemeinsamen Tagung zusammen. Mitglieder der Gemeinsamen Tagung sind die stimmberechtigten Mitglieder der drei Dekanatsynoden. Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses leitet die Verhandlungen der Gemeinsamen Tagung.

(2) Die Gemeinsame Tagung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Gemeinsame Tagung

- beaufsichtigt den Geschäftsführenden Ausschuss,
- kann von dem Geschäftsführenden Ausschuss Auskunft und Rechenschaft verlangen,
- entscheidet über Vereinbarungen, die die beteiligten Dekanate binden,
- entscheidet über Satzungsänderungen,
- beschließt eine Stellenübersicht über die gemeinsam zu verantwortenden Stellen der Arbeitsgemeinschaft,
- berät und verabschiedet den entsprechenden Mittelbewirtschaftungsplan.

(3) Für die Einberufung, die Festlegung der Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und die Verhandlungen der Gemeinsamen Tagung gelten die §§ 6 bis 14 der Dekanatsynodalordnung (DSO) entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Gemeinsame Tagung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen, die Vereinbarungen oder Satzungsänderungen betreffen,

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Die Gemeinsame Tagung soll jährlich zusammen kommen, es sei denn, dass alle beteiligten Dekanatsynoden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

§ 5 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind die Vorsitzenden der drei Dekanatsynoden und die Dekaninnen oder Dekane der drei Dekanate.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft wahr, soweit sie nicht der Gemeinsamen Tagung obliegen.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte für jeweils zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein sollen, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die zu Wählenden sollen jeweils verschiedenen Dekanaten angehören.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Erklärungen des Geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses abgegeben. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsführende Ausschuss im Rahmen seines Auftrages ausstellt, müssen den betreffenden Beschluss anführen und von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Dekanats, dem die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter angehört, versehen sein.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss legt die Richtlinien für die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle fest und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gemeinsamen Tagung.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn von jedem Dekanat ein Mitglied anwesend ist.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(8) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern er nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können weitere Personen beratend hinzu gezogen werden. Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Regionalverwaltung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet der Gemeinsamen Tagung regelmäßig jährlich über seine Tätigkeit. Findet kein Zusammentreten der Gemeinsamen Tagung statt, ist der Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses in schriftlicher Form den Mitgliedern der Gemeinsamen Tagung auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 6 Weitere Bestimmungen

(1) Anwendung des Verbandsgesetzes. Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gilt das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der EKHN (Verbandsgesetz), insbesondere die §§ 20 bis 24, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus einem Beschluss der Gemeinsamen Tagung oder dieser Satzung ist die Kirchenleitung zur Schlichtung anzurufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

(3) Beendigung der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft. Die beteiligten Dekanate können den Austritt aus der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft erklären. Dies muss 12 Monate vor dem Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss erfolgen. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatssynode sowie der Zustimmung der Kirchenleitung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 17. Januar 2001 (ABl. 2002 S. 26) außer Kraft. Die vorliegende Satzung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und der Anerkennung durch den Kirchensynodalvorstand.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 15. März 2010

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Vom 2. März 2010

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus hat die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1. Zusammensetzung, Name und Sitz. (1) Die Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach, Idstein und Wiesbaden bilden einen Regionalverwaltungsverband.

(2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus“.

(3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2. Körperschaft des öffentlichen Rechts. (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung vom 20. Februar 2010 und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.

(2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus“.

§ 3. Rechtsgrundlage. Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG) sowie das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

§ 4. Gemeinnützigkeit. (1) Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5. Aufgaben. (1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.

(2) Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO). Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.

(3) Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände durch Vereinbarung übernehmen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.

(4) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6. Zuständigkeit. (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Bad Schwalbach, Idstein und Wiesbaden (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden. Er ist auch zuständig für die Kirchengemeinden in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim.

(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

§ 7. Organe, Ehrenamtlichkeit. (1) Einziges Organ des Regionalverwaltungsverbandes ist der Verbandsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8. Verbandsvorstand. (1) Dem Verbandsvorstand gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder gewählt werden. Bilden mehrere Dekanate eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft, gehören dem Verbandsvorstand die Mitglieder an, die jeweils auf der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach und Idstein entsendet drei Mitglieder und das Dekanat Wiesbaden entsendet vier Mitglieder in den Verbandsvorstand.

(3) Die Mitglieder werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynode Wiesbaden sowie der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden Bad Schwalbach und Idstein gewählt; bei der Wahl in der Arbeitsgemeinschaft sollen beide Dekanate berücksichtigt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung erfüllen. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Kirchengemeinden in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim haben die Möglichkeit, eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter mit beratender Stimme in den Verbandsvorstand zu entsenden. Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynoden gewählt. Wird der Verbandsvorstand erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleibt er auch für die folgende Wahlperiode im Amt. Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.

(6) Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm der Verbandsvorstand nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann der zuständige Dekanatssynodalvorstand analog der Kirchengemeindegewahlordnung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(8) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht dem gleichen Dekanat angehören.

§ 9. Sitzungen des Verbandsvorstandes. (1) Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen sind im Verbandsvorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(8) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(9) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Für die Geschäftsordnung gelten im Übrigen die Regelungen der Kirchengemeindegewahlordnung entsprechend.

§ 10. Aufgaben des Verbandsvorstandes. (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Verbandssatzung, das Verbandsgesetz und das Regionalverwaltungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere:

- a) den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
- b) die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
- c) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
- d) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes,
- e) die Erstellung von Dienstanweisungen,
- f) die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
- g) die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
- h) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
- i) die Überwachung der Haushaltsführung,
- k) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
- l) die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- m) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
- n) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- o) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- p) die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.

(3) Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 11. Beanstandungen. Fasst der Verbandsvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn das vorsitzende Mitglied befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 12. Einspruchsrecht. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 13. Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände. (1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an den Verbandsvorstand stellen.

(2) Der Verbandsvorstand lädt die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein.

(3) Der Verbandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 vom Hundert der Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbände dies verlangen.

(4) Die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 14. Verwaltungsdienststelle. (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.

(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus“.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.

(4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Vorstandsvorstand eingestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Vorstandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes beratend teil.

(7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Geschäftsstelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.

(8) Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Finanzierung und Vermögen. (1) Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.

(2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.

(4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.

(5) Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt beim vorsitzenden Mitglied des Vorstandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, wird an die Leitung der Verwaltungsdienststelle, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlungen an sie selbst, an die stellvertretende Leitung der Verwaltungsdienststelle delegiert. Der Vorstandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung durch zwei vom Vorstandsvorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch den Vorstandsvorstand. Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzureichen. Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 16. Satzungsänderungen. (1) Der Vorstandsvorstand kann die Verbandssatzung nach Anhörung der Dekanatsynodalvorstände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Veränderungen der Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Verfassung und Verwaltung des Regionalverwaltungsverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 17. Auflösung. (1) Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet der Vorstandsvorstand nach Anhörung der Dekanatsynodalvorstände. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandsvorstandes sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18. Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 19. Übergangsbestimmungen. (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsvertretung.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandsvorstandes, sein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt und nehmen die Aufgaben gemäß dieser Satzung wahr.

(3) Die Dekanatsynoden wählen nach dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung weitere Mitglieder des Vorstandsvorstandes, sodass dieser gemäß § 8 Absatz 2 zusammengesetzt ist.

§ 20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) Die Verbandssatzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 9. November 2002 (ABl. 2003 S. 274), zuletzt geändert am 23. Juni 2008 (ABl. 2008 S. 373), außer Kraft.

(2) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Vorstehende Verbandssatzung wurde am 15. April 2010 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 15. April 2010

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Niederwallmenach

Dekanat: St. Goarshausen

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
NIEDERWALLMENACH



Evang. Kirchlicher Zweckverband:
Krankenpflegestation/ Diakoniestation
Aarbergen-Hohenstein

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANG. KIRCHL. ZWECKVERBAND
KRANKENPFLEGESTATION / DIAKONIESTATION
AARBERGEN-HOHENSTEIN



Kirchengemeinde: Schönberg-Wilmshausen

Dekanat: Bergstraße

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANG. KIRCHENGEMEINDE SCHÖNBERG-
WILMSHAUSEN



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 7. April 2010

Für die Kirchenverwaltung
Hübner

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Arnoldshain/Taunus, Dekanat Hochtaunus, 1,0 Pfarrstelle, Modus A

Da unser Pfarrer nach 15 Jahren in unserer Gemeinde in den Schuldienst wechselt, ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Arnoldshain zum 01.08.2010 neu zu besetzen.

Wir bieten eine attraktive Pfarrstelle, die im Hochtaunus am Fuß des Feldberges liegt und fünf Ortsteile innerhalb der Kommunalgemeinde Schmitten umfasst.

Arnoldshain ist mit der 800 Jahre alten Laurentius-Kirche, dem ältesten noch genutzten Bauwerk im Hochtaunus (200 Sitzplätze), dem ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden 100 Jahre alten Pfarrhaus, das von einem schönen Garten umgeben ist und dem 30 Jahre alten Gemeindehaus auf einem geschlossenen Grundstück oberhalb des Dorfes das kirchliche Zentrum.

Sowohl das Gemeindezentrum als auch das Pfarrhaus werden im Laufe dieses Jahres unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten renoviert.

Die Kirchengemeinde zählt per Ende 2009 1.975 Mitglieder. Davon gehören zu Arnoldshain 679, zu Schmitten 453, zu Niederreifenberg 242, zu Oberreifenberg 475 und zu Seelenberg 126 Gemeindeglieder.

Die Entfernung zwischen Arnoldshain als dem Zentrum und Seelenberg als dem weitest entfernten Ort des Kirchspiels beträgt 5 km.

In Arnoldshain mit insgesamt 1.985 Einwohnern, landesweit bekannt durch die hier ansässige evangelische Akademie und das Martin-Niemöller-Haus, befinden sich

ein Kindergarten und eine Grundschule, alle weiterführenden Schultypen liegen im Umkreis von max. 10 Kilometern und können mit Schulbussen erreicht werden.

Wir suchen eine(n) Pfarrer(in) oder ein Pfarrerehepaar

- der/dem es am Herzen liegt, auch junge Menschen in das Gemeindeleben einzubinden,
- die/der in den Gottesdiensten den christlichen Glauben lebensnah und für alle Generationen zeitgemäß und interessant verkündet,
- die/der theologisch kompetent und kommunikationsfreudig auf die Menschen zugehen und sie für die Gemeinde gewinnen kann,
- der/dem es ein Anliegen ist, das Gemeindeleben mit ihren/seinen Ideen zu bereichern,
- die/der gute Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen weiterführt,
- die/der sich mit den Mitarbeitern, dem Kirchenvorstand und den weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern als Team versteht(en).

Die gemeindliche Arbeit wird gestützt durch

- einen aktiven, unverbrauchten Kirchenvorstand, in dem mehrere Generationen von 22 bis 75 Jahre vertreten sind und in dem alle relevanten Ausschüsse arbeitsfähig besetzt sind,
- eine Prädikantin,
- eine Sekretärin mit 10 Wochenstunden,
- eine nebenamtliche Küsterin,
- einen nebenamtlichen Organisten,
- eine nebenamtliche Hausmeisterin
- eine nebenamtliche Posaunenchorleiterin,
- ein ehrenamtliches Redaktionsteam für den Gemeindeboten sowie
- ein ehrenamtliches Familien- und Kindergottesdienstteam
- weitere ehrenamtliche Mitarbeiter/innen innerhalb der einzelnen Ausschüsse, Kurse und Runden.

Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum mit einer Bücherei und einer voll funktionsfähigen Kücheneinrichtung, das außerhalb der Gottesdienste Mittelpunkt der Gemeindegemeinschaft ist und mit einem großen teilbaren Tagungsraum und einem weiteren Raum in idealer Weise auf die Bedürfnisse der Gemeinde zugeschnitten ist.

Es bietet allen Arbeitsgruppen wie Frauenhilfe, Seniorenkreis, Posaunenchor, Bibelkreis und weiteren Gruppen Raum und steht daneben der Gemeinde auch für private Anlässe zur Verfügung.

Kriftel, Auferstehungsgemeinde, Dekanat Kronberg, 1,0 Pfarrstelle, Modus B und 0,5 Pfarrvikarstelle, Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages (4 Jahre) durch die Kirchenleitung

Nach 20 Jahren guter Zusammenarbeit verlässt unser Pfarrerehepaar die Gemeinde, um andere kirchliche Aufgaben wahrzunehmen.

Ab sofort sind deshalb 1 Pfarrstelle und 0,5 Pfarrvikarstelle in der Ev. Auferstehungsgemeinde in Kriftel (Main-Taunus-Kreis) zu besetzen.

Wir wünschen uns von unseren neuen Pfarrerinnen oder Pfarrern, dass

- sie allen Generationen das Evangelium verständlich, zeitgemäß und lebensnah vermitteln,
- sie den Gottesdienst als zentrales Element des Gemeindelebens praktizieren und in verschiedenen Formen mit uns feiern,
- die religiöse Erziehung der Kinder in unserem Kindergarten und in der Grundschule gefördert wird,
- sie sich für die Arbeit mit jungen Familien und neu zugezogenen Mitbürgern engagieren,
- ältere und alte Gemeindemitglieder sich durch Veranstaltungen/Besuchsdienst wertgeschätzt fühlen,
- die vielfältigen ökumenischen Aktivitäten weiterhin gefördert werden,
- die gute Zusammenarbeit mit der bürgerlichen Gemeinde und mit anderen außerkirchlichen Organisationen (Vereine) weiterhin ein Schwerpunkt bleibt.

Unsere Gemeinde soll einen spürbaren Einfluss auf das Zusammenleben in Kriftel haben.

Wir bieten:

- eine Tradition, die als verlässliche Basis für Veränderungen/Neugestaltung genutzt werden will,
- acht Mitglieder im Kirchenvorstand, die aufgeschlossen sind für neue Ideen und sich tatkräftig für die Gemeinde einsetzen,
- zahlreiche Ausschüsse, die die Arbeit des Kirchenvorstands unterstützen,
- eine versierte Gemeindesekretärin mit 0,5 Stelle,
- 20 sehr motivierte und kreative Mitarbeiter/innen im Kindergarten,
- viele Mitglieder der Gemeinde, die sich bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen/Aktivitäten engagieren,
- ehrenamtliche Mitglieder, die erfahren sind in der Leitung von Gruppen innerhalb der Gemeinde (Gesprächskreis, Frauengruppe, Kreativkreis, Bibelkreis, Kinder – und Jugendgruppen),

- einen musikalischen Schwerpunkt mit Singkreis, ökumenischem Kinderchor, Flötenspielkreis und gern besuchten musikalischen Veranstaltungen,
- eine sehr gute Zusammenarbeit in der Ökumene (Katholische und Freie Evangelische Gemeinde),
- eine einladende, helle Kirche mit flexibler Bestuhlung,
- ein geräumiges, attraktives Gemeindehaus (Baujahr 2000), das als Ort der Begegnung für viele Veranstaltungen genutzt wird.

Kriftel liegt im Herzen des Rhein-Main-Gebietes und bietet eine entsprechende Infrastruktur. Von den 11.000 Einwohnern sind 2.800 evangelisch.

Unser geräumiges Pfarrhaus (Baujahr 1965) wurde 2008 mit Vollwärmeschutz versehen. Es hat fünf Zimmer und einen Garten. Falls erforderlich, sind wir der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Informationen über die Evangelische Auferstehungsgemeinde Kriftel finden Sie auch im Internet unter www.evangelische-kirche-kriftel.de.

Für nähere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Kirchenvorsteher Berthold Haas, Tel.: 06192 42656, mobil: 0172 6545158, Dekan Eberhard Kühn, Tel.: 06196 56010, Propst Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475.

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung.

Rod am Berg, Dekanat Hochtaunus, 1,0 Pfarrstelle Modus B

Unser Pfarrer geht in Pension. Ab 01.11.2010 ist seine Stelle frei: in der Evangelischen Kirchengemeinde Rod am Berg.

I. Der Ort und die Lage

Schöne Natur, gute Infrastruktur, reiches Kulturangebot.

Unsere Gemeinde liegt in ländlicher Gegend inmitten der schönen Natur des Hochtaunus.

Sie gehört mit dem Ortsteil Rod a.B. und dem Neubaugebiet „Hochwiese V“ zur Stadt Neu Anspach, mit den Weiltal-Dörfern Hunoldstal, Brombach und Dorfweil zur Gemeinde Schmitten.

- Neu Anspach, vor kurzem mit Stadtrechten ausgestattet, ist kinderreich und hat vor Ort und im Umkreis nicht nur für Jugendliche vielfältige Angebote. Dazu gehören z.B. Kino, Musikschulen, Malkurse, Schwimmbäder, Sportvereine oder der Hessenpark.
- Alle Arten von Schule, insbesondere auch weiterführende Schulen, stehen ebenso für eine gute Infrastruktur wie u. a. die Kindergärten, nahe Autobahnverbindungen und zwei Bahnhöfe.
- Ein reiches Kulturangebot garantiert die Umgebung mit Usingen, Bad Homburg und Frankfurt.

- Zu den Vorzügen der Gegend gehört auch eine homogene Sozialstruktur.

II. Unsere Gemeinde

Die beiden Pfarrer der letzten vierzig Jahre haben sich hier wohl gefühlt.

Unsere Gemeinde hat rund 1.200 Mitglieder, zwei schöne Kirchen in gutem Zustand und eine finanziell solide Grundlage.

- Die Kirche in Rod a.B. (14. Jh.) wurde 1980/82 durch ihre Umgestaltung zu einem „Haus der Gemeinde“ ein richtungweisendes Pilotprojekt in der EKHN – sie ist zugleich Gotteshaus und Gemeindehaus. Hier finden alle gemeindlichen Aktivitäten unter einem Dach statt. Ohne dass die ursprüngliche Bedeutung des Kirchenraums verloren geht, lässt er sich im Nu für unterschiedliche Nutzung umfunktionieren: zum Gottesdienst, zu Feiern, Konzerten, Versammlungen, für Unterricht – oder zum gemeinsamen Abendmahl an Tischen.
- Die hübsche Kirche in Dorfweil stammt aus dem Jahr 1906. Hier findet der Gottesdienst 14-tätig statt – in Rod a.B. wöchentlich.
- Das Pfarrhaus in Rod a.B. wurde ebenfalls 1906 erbaut. Es wird gerade frisch renoviert – unter Berücksichtigung moderner Gesichtspunkte der Energieeinsparung. Außer dem Dienstraum hat es für den Privatbereich 160 m² Wohnfläche, 6 Zimmer, Küche, Bad und ein großes Grundstück.
- Unser Gemeindeleben ist lebendig und durch Vielfalt unterschiedlicher Gottesdienste gekennzeichnet; es spiegelt sich im vierteljährlichen Gemeindebrief wider.
- Eine Pfarrdienstordnung regelt die enge Zusammenarbeit mit der Pfarrstelle für die beiden Nachbargemeinden Hausen-Arnsbach/Westerfeld. So ist u. a. die Abstimmung der Gottesdienste festgelegt, die jedem Pfarrer einen freien Sonntag im Monat garantiert. Während unserer Gemeinde eine ¾-Pfarrstelle zusteht, wird ¼ für Hausen-Arnsbach/Westerfeld in Form von Religionsunterricht abgeleistet (insgesamt sind also 7 Stunden RU zu halten). Mit der nachbarlichen Pfarrstelle teilen wir uns ein gut funktionierendes Sekretariat.
- Gute ökumenische Zusammenarbeit besteht mit den christlichen Gemeinden im oberen Weiltal – evangelisch, evangelisch-methodistisch, katholisch.
- Unserem Pfarrer zur Seite stehen nebenamtlich ein Organist, zwei Küsterinnen, eine Sekretärin (Teilzeit), vor allem aber: ein unkomplizierter, kooperativer und – bei drei älteren Mitgliedern – ziemlich junger Kirchenvorstand mit insgesamt elf Mitgliedern.

III. Wir freuen uns auf Sie

und wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit junger und sympathischer Ausstrahlung. Wir möchten, dass Sie

- Freude haben, in unserer ländlichen Umgebung zu leben und mit uns Gemeindeleben zu gestalten,
- in unterschiedlichen Gottesdienstformen Gottes Wort lebendig, authentisch und zeitnah verkündigen,
- offen und herzlich auf die Menschen zugehen und sie seelsorgerlich begleiten,
- sich mit uns die Frage stellen: Wie können wir jüngere Leute unserer Gemeinde ansprechen?

IV. Willkommen in Rod am Berg!

Ihre Ansprechpartner:

Für den Kirchenvorstand: Bettina Vogelsberger, Tel. 06084/949569, E-Mail: bettina.vogelsberger@t-online.de; Rüdiger Wittke, Tel. 06084 3692, E-Mail: info@wittke-werbetexte.de;

für das Dekanat: Dekan M. Tönges-Braungart, Tel. 06172 308810, E-Mail: michael.toenges-braungart@evangelisch-hochtaunus.de.

für die Propstei: Propst Dr. Sigurd Rink, Tel. 0611 522475, E-Mail: ev.propstei.sued-nassau@ekhn-net.de.

Seulberg, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde, Dekanat Hochtaunus, 1,0 Pfarrstelle, Modus B

Da der derzeitige Stelleninhaber nach 35 Jahren in unserer Gemeinde zum 1. Juli 2010 in den Ruhestand tritt, ist die Stelle neu zu besetzen.

Kommune:

Seulberg ist einer von 4 Ortsteilen der Stadt Friedrichsdorf. Der Stadtteil hat ca. 8.000 Einwohner. Seulberg besteht aus einem alten, gewachsenen Ortskern und einigen jüngeren Neubaugebieten. Da Seulberg an die S-Bahn nach Frankfurt angeschlossen ist, ist die Gemeinde als Wohnort sehr begehrt.

Sie verfügt über Supermärkte und Geschäfte des täglichen Bedarfs, Kindertagesstätten, Hortbetreuung, eine Grundschule und eine große Anzahl verschiedener Vereine (Sport, Schützen, Feuerwehr, Obst u. Gartenbau etc.).

Weiterführende Schulen sind im angrenzenden Friedrichsdorf und dem nahen Bad Homburg.

Der Ausländeranteil in Friedrichsdorf liegt bei ca. 14 %. Soziale Brennpunkte gibt es nicht.

Friedrichsdorf verfügt über ein vielfältiges kulturelles Angebot. Das Umfeld ist überschaubar und doch ist das großstädtische Angebot nicht fern.

Kirchliches Leben:

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Seulberg hat knapp 1.900 Mitglieder.

Neben der Hauptpredigtstelle ist 14-tägig ein Gottesdienst im Alten- und Pflegeheim zu halten.

steht unter Denkmalschutz und ist das Wahrzeichen von Wersau. Der dort stattfindende Gottesdienst bildet das Zentrum des Gemeindelebens.

Direkt neben dem Friedhof liegt das Anwesen unserer Kirchengemeinde mit dem im Jahr 1972 erbauten zwei-stöckigen Pfarrhaus und dem Gemeindehaus. Letzteres wurde 2005 erweitert. Darin ist das Gemeindebüro untergebracht und es stehen mehrere Räume zur Verfügung. Direkt vom Gemeindehaus gelangt man in den großen Garten mit sehr viel Grünbewuchs, der in vielfältiger Weise nutzbar ist. Das Pfarrhaus ist sanierungsbedürftig und steht im Moment nicht zur Verfügung. Der Kirchen-vorstand ist gegebenenfalls bei der Suche nach einer Dienstwohnung behilflich.

Unsere Gemeindegliederzahl beläuft sich auf ca. 900. Nebenamtlich sind eine Küsterin, eine Sekretärin und eine Chorleiterin beschäftigt.

Zurzeit bestehen folgende Gruppen, die weitgehend selbstständig arbeiten:

Der Kirchenchor, der von einer Chorleiterin geleitet wird, der Seniorenkreis, der sich einmal im Monat trifft, die Jungschar für Kinder im Grundschulalter, eine Theater-Projektgruppe für Kinder und Jugendliche, ein Workshop für Jungen und Mädchen ab Grundschulalter sowie eine Demenzgruppe, die vom Diakonischen Werk angeboten wird.

Zwischen der Kirchengemeinde Wersau und der Ge-meinde Lansdowne, die zur Moravian Church Südafrika gehört und in einem Vorort Kapstadts liegt, besteht eine Partnerschaft, die durch persönliche Kontakte begleitet wird und weiter gefördert werden soll.

Struktur von Wersau:

Wersau hat ca. 1600 Einwohner. Am Ort gibt es einen kommunalen Kindergarten, eine Grundschule, Spar-kasse, einige Handwerksbetriebe sowie einen Bäcker mit Poststelle.

Die Grundversorgung für den täglichen Bedarf (Einkaufs-markt, Ärzte, Zahnarzt, Apotheke, etc.) ist im benachbar-ten Brensbach (ca. 1 km) gewährleistet.

Weiterführende Schulen gibt es in Reichelsheim (12 km) und Groß-Bieberau (5 km), jeweils mit gymnasialen Oberstufen und der Abschlussmöglichkeit des Abiturs.

Zu unserer Gemeinde gehört auch ein reges Vereins-leben.

Die Universität Darmstadt liegt in 25 km, die Universitä-ten Frankfurt, Mainz und Heidelberg in ca. 60 km Entfer-nung.

Eine Pfarrerin/ein Pfarrer soll nach unseren Wün-schen:

- Gottesdienste liebevoll und lebendig gestalten und dabei die Botschaft der Bibel mit Themen des alltäg-lichen Lebens verbinden
- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz einbringen
- auch neue Akzente in der Gemeinde setzen

- Kindergottesdienste einführen
- ansprechbar sein, offen und herzlich auf Menschen zugehen und sie seelsorgerlich begleiten
- Freude haben, in ländlicher Umgebung zu wirken und zu leben

Der Kirchenvorstand freut sich auf eine partnerschaftli-che Zusammenarbeit und wird die/den Pfarrer/in nach Kräften unterstützen.

Auf den Punkt gebracht:

Wir suchen eine Persönlichkeit mit einer sympathischen Ausstrahlung, die den Menschen zugewandt ist.

Kontakt:

Auskünfte geben gerne: Der Vorsitzende und der stell-vertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der Dekan sowie die Pröpstin.

Pfr. Thomas Worch (Vakanzvertreter und Vorsitzender des Kirchenvorstandes) Tel.: 06161 449; Kurt Kreuzer (Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes) Tel.: 06155 3814; Dekan Joachim Meyer, Tel.: 06078 7825920; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151

1,0 Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Dekanat Ried, Besetzung durch die Kirchenleitung

Die Pfarrstelle für Klinikseelsorge des Ev. Dekanats Ried ist zum 1. November 2010 zu besetzen. Die Klinikseel-sorge geschieht in den Einrichtungen der Vitos Riedstadt gGmbH. Vitos Riedstadt steht in direkter Nachfolge des 1535 von Landgraf Philipp gegründeten „Hohen Landes-hospital“ und ist eine der weltweit ältesten Psychiatri-schen Einrichtungen.

Vitos Riedstadt gliedert sich in die folgenden Betriebseinheiten, in denen etwa 850 Mitarbeitende beschäftigt sind:

1. Vitos Philipppshospital, 189 Betten mit Fachabteilun-gen für Psychiatrie und Psychotherapie, Gerontopsychi-atric, Abhängigkeitserkrankungen, Ambulanz mit 2 Au-ßenstellen und 2 Tageskliniken (24 Plätze). Ihr Einzugs-bereich ist der Kreis Groß-Gerau und die westlichen Teile des Kreises Darmstadt-Dieburg.
2. Vitos Klinik Hofheim, 67 Betten, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie mit 2 Tagesklini-ken (21 Plätze) und 3 Ambulanzen. Integriert ist die Pe-ter-Härtling-Schule, Schulträger ist der Kreis Groß-Gerau.
3. Vitos begleitende psychiatrische Dienste, mit 54 Heimplätzen (Wohn- und Pflegeheim für Menschen mit schwer und chronisch verlaufenden psychiatrischen Erkrankungen) und 15 Plätzen im Betreuten Wohnen sowie einer Übergangseinrichtung für Drogenabhängige mit 11 Plätzen.
4. Vitos Heilpädagogische Einrichtung, 102 Betten für Menschen mit geistiger Behinderung, zwei Außenwohn-gruppen und eine Tagesförderstätte.

5. Vitos Klinik für Forensische Psychiatrie, diese Klinik ist im Bau und wird im Januar 2011 ihren Betrieb mit zunächst 92 Plätzen/5 Stationen aufnehmen, der Ausbau auf 160 Plätze ist vorgesehen.

6. Vitos Gesundheits- und Krankenpflegeschule.

Die evangelische Klinikseelsorge besteht derzeit aus der auszuschreibenden Pfarrstelle und einer Stelle des Gemeindepädagogischen Dienstes. Beide Stelleninhaber arbeiten eng mit dem kath. Kollegen, einem Pastoralreferenten, zusammen.

Der Schwerpunkt der Pfarrstelle liegt zur Zeit in den Kliniken: Vitos Philippshospital, Vitos begleitende psychiatrische Dienste und die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie. Die Vitos Heilpädagogische Einrichtung und der Religionsunterricht in Vitos Klinik Hofheim sind dem Gemeindepädagogen zugeteilt.

Angebote der Klinikseelsorge:

- Sonntägliche Gottesdienste (mindestens einmal im Monat Abendmahlsfeier) in der Hospitalkirche im Wechsel mit dem katholischen Klinikseelsorger, monatlich einmal in der Gemeinde in Crumstadt.
- Die Möglichkeit zur Beichte wird rege wahrgenommen und hat für die PatientInnen eine herausgehobene Bedeutung. Diese Möglichkeit soll nicht verloren gehen.
- Jeweils wöchentliche Teerunden und Meditative Andachten ebenso im Wechsel und in der Hospitalkirche.
- Fortführung der niedrigschwelligen Angebote und der aus ihnen sich ergebenden Gruppengespräche und Einzelgespräche auf den Stationen von Vitos Philippshospital.
- Ferner die regelmäßige Teilnahme am Leben der Menschen im Wohn- und Pflegeheim durch Besuche, Gottesdienste, Vorleserunde und Einzelbegleitung. Hier auch die Gestaltung von Trauerfeiern und Beerdigungen. Thema mit den Mitarbeitenden: Sterbebegleitung.
- Die Klinikseelsorge hält Kontakt zu den Institutionen im Einzugsbereich des Vitos Riedstadt gGmbH, mit dem „Bündnis gegen Depression Groß-Gerau“ und mit dem Sozialpsychiatrischen Verein Groß-Gerau.

Räumlichkeiten:

Vitos Riedstadt stellt ein geräumiges Sprechzimmer mit den nötigen technischen Geräten zur Verfügung.

Auf dem Gelände befindet sich die Hospitalkirche. Neben den Gottesdiensten kann hier auch die Tee-Ecke und die Meditationsrunde stattfinden. Die Hospitalkirche ist Eigentum des Hospitalfonds Philippshospital, hat seit der Reformation evangelischen Bekenntnisstand (der KV Crumstadt entscheidet über inhaltliche Gestaltung des Raumes) und ist als zweite Predigtstelle der Ev. Kirchengemeinde Crumstadt anerkannt.

Für die Forensische Klinik werden in Absprache mit den Klinikseelsorgern ein Sprechzimmer und ein Andachtsraum eingerichtet.

Die **Zusammenarbeit mit der Ev. Kirchengemeinde Crumstadt** ist in einem Kooperationsvertrag geregelt, der gegenseitige Vertretungen, gemeinsame Gottesdienste, Gesprächsreihen zu psychiatrischen Themen und Projekte z. B. mit Konfirmanden vorsieht und die Mitarbeit im KV regelt. Das Pfarramt erledigt den größten Teil der Verwaltungsarbeit.

Qualifikation:

Eine Zusatzqualifikation in Seelsorge wird erwartet (mindestens ein 6-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie). Diese kann in den ersten zwei Jahren nachgeholt werden.

Vitos Philippshospital plant derzeit eine Öffnung der akutenpsychiatrischen Stationen und die Einführung von Soteria-Elementen. Der derzeitige Stelleninhaber hat in einer entsprechenden Arbeitsgruppe teilweise mitgearbeitet, weil er über Erfahrungen aus der Soteria Bern verfügt. Das verdeutlicht den Wunsch der Ärztlichen Leitung nach Mitarbeit der/des Seelsorgers/in und der Bereitschaft zu entsprechender Weiterbildung.

Auskunft erteilen:

Pröpstin K. Held, Darmstadt, 06151 41151; Dekan K.H. Geil, Gernsheim, 06258 9897-20; Pfr. L. Krüger, ZSB, Friedberg, 06031 162950

Das Evangelische Dekanat Worms-Wonnegau sucht ab 01.07.10 eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (75%-Stelle) mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden)

für die Arbeit mit Jugendlichen im Jugendtreff Kanal 70.

Der Kanal 70 ist ein Jugendkulturzentrum (Räume mit idealer Gewölbeakustik in zentraler Lage mit großem Gewölbekeller, Bar, Küche und Nebenräumen, Schankerlaubnis und moderner Veranstaltungstechnik), das bereits seit 1974 in kirchlicher Trägerschaft betrieben wird. Hauptzielgruppe sind Jugendliche ab 15 Jahren. Das Evangelische Dekanat will die erfolgreiche Arbeit mit einer 75%-Stelle weiterführen.

Mit ca. 25 ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem Zivildienstleistenden koordiniert und organisiert der/die Gemeindepädagogin/in das Programm: Rockkonzerte (bis zu 400 Besucher), School's out Partys, Jazzkonzerte, offene Abende, Weltcafé, etc. Er/sie kooperiert dabei mit Kulturinitiativen (z.B. BlueNite, Haus der Jugend) und kirchlichen Gruppen. Die Arbeit ist eng mit der gemeindlichen und dekanatlichen Jugendarbeit vernetzt. Zentraler Kontaktpunkt zur Mitarbeiterfindung ist das Schülercafé, das 4 x wöchentlich während der Schulzeit geöffnet ist und von Schülern der nahegelegenen Gymnasien

und Realschulen besucht wird. Wöchentlich finden Mitarbeitertreffen, einmal jährlich ein Mitarbeitendenseminar statt.

Das erfolgreiche Konzept: „Jugendkulturarbeit von Jugendlichen für Jugendliche“ soll fortgeführt werden.

Seelsorge, Beratung, Zuschusseinwerbung, Verwaltung der Finanzmittel, Öffentlichkeitsarbeit, Anleitung von Praktikant/innen und Einsatz von Honorarkräften sind weitere Aufgaben der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.

Externe Räume (Büro- und Veranstaltungsräume) sind zusätzlich vorhanden. Fachliche Unterstützung findet der/die Kanalchef/in im Kollegenkreis in der Gemeindepädagogenkonferenz.

Von der Bewerberin/ Bewerber erwarten wir:

- praktische Erfahrung in der Jugendarbeit, speziell in der offenen Jugendarbeit/Jugendkulturarbeit,
- Organisationstalent, Teamfähigkeit, innovative Ideen,
- Bereitschaft zur Arbeit auch an (langen) Abenden und Wochenenden,
- PKW Führerschein,
- EDV Kenntnisse,
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die Stelle ist zunächst bis 31.12.2012 befristet. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO.

Ihre Fragen zur Stelle richten sie bitte an Dekanatsjugendreferent Herrn Rödder, roedder@worms-wonnegau.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.05.2010 an das Evangelische Dekanat Worms-Wonnegau, Seminariumsgasse 1, 67547 Worms.

Der Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. ist eine evangelische Frauenorganisation, die generationenübergreifend Bildung anbietet.

Wir suchen für den Arbeitsbereich Frauen, Bildung, Spiritualität baldmöglichst eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen als Referent/in in der Propstei Nord-Nassau (50%-Stelle)

(für die Dekanate Herborn, Dillenburg, Gladenbach, Biedenkopf). Die Stelle ist auf 2 Jahre befristet.

Wer wir sind:

Die Abteilung Frauen, Bildung, Spiritualität begleitet Frauen in ihrer Auseinandersetzung mit Glaubens- und Lebensfragen. Sie unterstützt ehrenamtliches Engagement von Frauen und ermutigt sie zu ökumenischem und politischem Handeln.

Grundlage für die Arbeit in der Abteilung Frauen, Bildung, Spiritualität ist eine gemeindepädagogische Konzeption, die in der intensiven Zusammenarbeit mit den übrigen Referentinnen und der leitenden Pfarrerin reflektiert und fortgeschrieben wird.

Wir erwarten:

- Offenheit für unterschiedliche theologische Richtungen,
- Vermittlung und Weiterentwicklung feministischer Theologie,
- Auseinandersetzung mit Glaubens- und Lebensfragen aus Frauensicht und frauenpolitische Fragestellungen,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und den Mitarbeiterinnen im Team der Abteilung,
- Förderung des interreligiösen Dialogs und der Ökumene in der Arbeit von und mit Frauen im Kirchengebiet und im Verband.

Ihre Aufgaben sind:

- Begleitung ehrenamtlich tätiger Frauen, die die Arbeit mit und für Frauen auf Ebene des Dekanates und der Gemeinde verantworten,
- Fortbildungsangebote sowohl regionale als auch überregionale und Unterstützung bei der inhaltlichen Planung von Veranstaltungen vor Ort,
- Qualifizierung, Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Multiplikatorinnen in der Frauenarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung von Weltgebetstagsveranstaltungen für Multiplikatorinnen, Kooperation mit Einrichtungen, besonders im Bereich der mittleren Ebene und mit anderen Verbindungen/Netzwerken in der Region,
- Fundraising,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeit in verschiedenen internen und externen Gremien.

Wir bieten:

- einen interessanten, selbständigen und abwechslungsreichen Arbeitsbereich in unserem Frauenverband.
- Die Vergütung erfolgt nach dem Arbeitsvertragsrecht KDAVO/DWHN E 10 Zusatzversorgung bei der KZVK Darmstadt.

Voraussetzungen:

- Ausbildung als Gemeindepädagog/in mit Erfahrung in Erwachsenenbildung oder vergleichbarer Abschluss.
- Für die Arbeit in der Region ist ein eigener Pkw und ein privates Arbeitszimmer erforderlich.

- Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.
- Der Dienstsitz der Referentin/des Referenten sollte in der Propstei Nord-Nassau sein.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie an den Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V., Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Pfarrerin Karin Böhmer, Tel. 06151 6690-153 zur Verfügung.

Das Evangelische Dekanat Ingelheim sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(50%-Stelle)**

zum Einsatz in den Kirchengemeinden Appenheim/Ober-Hilbersheim/Nieder-Hilbersheim (insgesamt 1450 Gemeindeglieder) und Engelstadt/Bubenheim (insgesamt 860 Gemeindeglieder).

Die o.g. benachbarten Kirchengemeinden sind kleine rheinhessische Dorfgemeinden, ländlich strukturiert und durch den Weinbau geprägt.

Zum Aufbau einer Jugendarbeit und dem Ausbau der Kooperation untereinander suchen wir eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen mit einem Stellenumfang von 50%.

Für Aufgaben der Vernetzung wird diese/dieser mit einem Anteil der Arbeitszeit von 10% auch im Bereich des Dekanates Ingelheim tätig sein.

Arbeitsschwerpunkte

Aufgaben im Dekanat:

- Mitarbeit bei Projekten auf Dekanatssebene (z.B. Konfi-Camp),
- Konfirmandenarbeit im Dekanat nach Absprache,
- Mitwirkung an gemeindeübergreifenden Projekten im Jugendbereich und Vernetzung mit den Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst,
- Kooperation und Teamarbeit mit den Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst.

Aufgaben in der Kirchengemeinde Appenheim/Ober-Hilbersheim/Nieder-Hilbersheim:

- Aufbau einer kirchlichen Jugendarbeit,
- Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeitenden im Jugendbereich,
- Planung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Konfirmandenfreizeiten,
- Angebote in der Nachkonfirmandenzeit.

Aufgaben in der Kirchengemeinde Engelstadt/Bubenheim:

- Entwicklung und Durchführung von Angeboten für 10 - 13-Jährige,
- Vernetzungsangebote in der Jugendarbeit,
- Jugendarbeit mit den Konfirmierten.

Die Kirchengemeinden wünschen eine Kooperation und unterstützen Projekte über die eigenen Gemeindegrenzen hinweg.

Unverzichtbar sind gängige Administrationsformen, Büroorganisation und PC-Kenntnisse, sowie ein eigener Pkw und eine entsprechende Fahrerlaubnis.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Kirchengemeinden und das Dekanat bieten:

- einen Arbeitsplatz in Engelstadt,
- aufgeschlossene und engagierte Gemeinden,
- eine Pfarrerin (Appenheim/Ober-Hilbersheim/Nieder-Hilbersheim) und einen Pfarrer (Engelstadt/Bubenheim), die sich auf eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen freuen und unterstützen,
- weitere Räume in den jeweiligen Gemeindehäusern,
- eine umfassend ausgestattete Servicestelle der Ev. Jugend des Ev. Dekanates Ingelheim.

Die Stelle ist unbefristet, eine Überprüfung/Standortklärung findet nach fünf Jahren statt.

Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.06.10 an das Evangelische Dekanat Ingelheim, Bahnhofstraße 91, 55218 Ingelheim.

Nähere Auskünfte erteilt gerne Dekanin Annette Stegmann, Tel.: 06132 71890.

Das Evangelische Dekanat Ingelheim sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen bzw.
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(50%-Stelle)**

zum Einsatz in der Christuskirchengemeinde Büdesheim (2.600 Gemeindeglieder) und in der Johanneskirchengemeinde Bingen (2.000 Gemeindeglieder).

Die genannten Kirchengemeinden gehören zum Stadtgebiet Bingen, eine rheinhessische Kleinstadt mit etwa 8.000 Einwohnern.

Zur Begleitung, Förderung und Stärkung der Jugendarbeit und dem Ausbau der Kooperation untereinander suchen wir eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen mit einem Stellenumfang von 50%.

Für Aufgaben der Vernetzung wird diese/dieser mit einem Anteil der Arbeitszeit von 10% auch im Bereich des Dekanates Ingelheim tätig sein.

Arbeitsschwerpunkte:

Aufgaben in der Christuskirchengemeinde Büdesheim:

- Jugendarbeit mit den Konfirmierten,
- Beteiligung an der Konfirmandenfreizeit,
- Ggf. Mitwirkung an der bestehenden Pfadfinderarbeit,
- Vernetzungsangebote in der Jugendarbeit
 - Gemeinsame Projekte mit der Johanneskirchengemeinde,
 - Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit im Vorkonfirmandenalter,
 - Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Aufgaben in der Johanneskirchengemeinde Bingen:

- Jugendarbeit mit den Konfirmierten,
- Beteiligung an der Konfirmandenfreizeit,
- Unterstützung bei den Kinderbibeltagen,
- Mitwirkung bei den Familienfreizeiten,
- Vernetzungsangebote in der Jugendarbeit
 - Gemeinsame Projekte mit der Christuskirchengemeinde
 - Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit im Vorkonfirmandenalter
 - Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Aufgaben im Dekanat:

- Begleitung der regionalen Jugendarbeit, vornehmlich in den Gemeinden Horrweiler/Aspisheim und Gensingen/Grolsheim (z.B. bei Konfi-Freizeiten),
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit im Dekanat nach Absprache,
- Dekanatsjugendarbeit, z.B. Konfi-Camp,
- Austausch mit der/dem Kollegin/Kollegen im Gemeindepädagogischen Dienst.

Die Kirchengemeinden wünschen eine Kooperation und unterstützen Projekte über die eigenen Gemeindegrenzen hinweg.

Unverzichtbar sind gängige Administrationsformen, Büroorganisation und PC-Kenntnisse, sowie ein eigener PKW und eine entsprechende Fahrerlaubnis.

Die Kirchengemeinden und das Dekanat bieten:

- Räume für die Jugendarbeit,
- aufgeschlossene und engagierte Gemeinden,

- Pfarrerinnen (Büdesheim) und Pfarrer (Bingen), die sich auf eine/einen Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagogen freuen und unterstützen,
- weitere Räume in den großen Gemeindehäusern vor Ort,
- eine umfassend ausgestattete Servicestelle der Ev. Jugend des Ev. Dekanates Ingelheim,
- ein freundliches und engagiertes Team im Gemeindepädagogischen Dienst.

Die Stelle ist unbefristet, eine Überprüfung und Standortklärung findet nach fünf Jahren statt.

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.06.10 an das Evangelisches Dekanat Ingelheim, Bahnhofstraße 91, 55218 Ingelheim.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Dekanin Annette Stegmann, Tel.: 06132 71890 oder Präses Elfriede Veerhoff, Tel.: 06721 12747.

Im Evangelischen Dekanat Ingelheim ist ab sofort die Stelle einer/eines

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(100%-Stelle)**

im gemeindepädagogischen Dienst Selztal in den Gemeinden Stackeden-Elsheim, Jugenheim und Partenheim zu besetzen.

Die genannten drei Kirchengemeinden (50%) verantworten die genannte Stelle gemeinsam mit den Ortsgemeinden Stackeden-Elsheim und Jugenheim (50%) als evangelisch-kommunale Jugendarbeit (EKJ).

Die ländlich strukturierten und vom Einzugsgebiet der Landeshauptstadt Mainz geprägten Dörfer liegen inmitten von Weinbergen idyllisch im oberen Selztal, das sich traditionell nach Mainz und Ingelheim öffnet.

Eine intakte Sozialstruktur mit Kindergärten, Grundschulen und sozialen Einrichtungen in den Dörfern oder in unmittelbarer Nähe, sowie allen weiterführenden Schulen in Nieder-Olm, Mainz und Ingelheim und der Universität Mainz machen die Dörfer zu einem begehrten Zuzugsgebiet.

Gewünscht ist die Fortführung der offenen Jugendarbeit mit 14- bis 18-jährigen Jugendlichen in den drei Gemeinden; dazu gehören:

- Kontinuierliche Jugendtreffs: Die Gemeinden wünschen sich eine regelmäßige Öffnung des Jugendraums vor Ort, die den Jugendlichen Gelegenheit zur Begegnung und zu Gesprächen bietet.

- Konfi-Arbeit und Konfi-Freizeiten: In den Gemeinden ist die Anknüpfung an die Konfi-Arbeit als Basis zum Aufbau und zur Weiterarbeit der Jugendarbeit gewünscht.
- In der Gemeinde Jugenheim erfolgt eine enge Vernetzung mit der Ortsgemeinde und einer entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Wahrnehmung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bei den Verantwortlichen der Ortsgemeinde.
- Die Gewinnung und Qualifikation von ehrenamtlichen Jugendlichen in den drei Gemeinden ist ein Bestandteil der Stelle.
- Eine Kooperation mit den anderen Hauptamtlichen in der Jugendarbeit des Dekanates gehört zur Aufgabe, sowie die Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Jugendbereich.
- Die Mitarbeit bei Freizeitangeboten, die das Dekanat organisiert (z.B. Konfi-Camp) wird vorausgesetzt.
- Mit Ihren eigenen Ideen und persönlichen Begabungen gestalten Sie die evangelisch-kommunale Jugendarbeit in dieser Region.

Wir bieten Ihnen:

- ein Büro und einen Jugendraum im Martin-Luther-Haus in Stackeden-Elsheim;
- einen Jugendraum der kommunalen Gemeinde in Jugenheim;
- ein Internet-Café im evangelischen Gemeindehaus in Partenheim;
- ein Fahrzeug, das für dienstliche Zwecke genutzt werden kann, steht Ihnen zur Verfügung;
- ein ausreichendes Equipment für Ihre Arbeit;
- engagierte und interessierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dekanat Ingelheim;
- bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Anstellungsträger ist das Evangelische Dekanat Ingelheim.

Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15.06.2010 an das Evangelische Dekanat Ingelheim, Bahnhofstraße 91, 55218 Ingelheim.

Sollten Sie Interesse an der Stelle haben, ist Ansprechpartnerin Dekanin Annette Stegmann, Tel.: 06132 71890. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Das Evangelische Dekanat Dreieich sucht ab 1. Juni 2010 oder später eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(90%-Stelle)**

Die Stelle ist bis zum 31.03.14 befristet.

Als Wiederbesetzung im Rahmen von Altersteilzeit suchen wir besonders Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind, Arbeitslosigkeit innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten haben, Bezieher von Arbeitslosengeld II sind oder ihre Ausbildung gerade abgeschlossen haben.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Wir bieten eine Stelle mit 36 Wochenstunden im Schwerpunkt schulbezogene Jugendarbeit.

Zu den Aufgaben gehören:

- Konzeption, Begleitung und Betrieb eines Schülercafés in Kooperation mit der Petrusgemeinde und Dreieichschule in Langen als Angebot schulbezogener kirchlicher Jugendarbeit,
- Beratung und Begleitung der Projektgruppe (Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Wahlpflichtunterrichts),
- Ansprechpartner von Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen,
- Vernetzung mit der psychosozialen Beratungsstelle des Diakonischen Werks,
- Kooperation und Vernetzung mit der Konfirmanden- und Jugendarbeit der evangelischen Gemeinden in Langen und Offenthal.

Was wir bieten:

- das etablierte Schülercafé
- einen engagierten Dekanatssynodal- und Kirchenvorstand
- eine gute Zusammenarbeit von Dekanatsjugendreferent, Gemeindepfarrern, Lehrer und Lehrerinnen und Ehrenamtlichen.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Mai 2010 an das Evangelische Dekanat Dreieich, Bahnstraße 44, 63225 Langen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne bei Dekan Reinhard Zincke, Tel. 06103 3007812.

Zum Dekanat Dreieich finden Sie Informationen unter: www.ev-dekanat-dreieich.de und zum Jugendcafé unter www.petrusgemeinde-langen.de.

Das Evangelische Dekanat Wiesbaden sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50%-Stelle, befristet)**

mit Einsatzschwerpunkt in den Kirchengemeinden Delkenheim und Wallau. Die Stelle ist ab sofort zu besetzen und befristet für die Dauer der Elternzeit der Stelleninhaberin, zunächst bis 03.01.2013. Eine Verlängerung ist wahrscheinlich.

Die Stelle ist wie folgt aufgeteilt:

20% in der Evangelischen Kirchengemeinde Delkenheim
20% in der Evangelischen Kirchengemeinde Wallau
10% für die Arbeit auf Dekanatssebene

Eine Aufstockung der Stelle ist eventuell aus Mitteln der Kirchengemeinden möglich.

In den zwei Gemeinden sind in den letzten Jahren Aufbrüche entstanden. In Delkenheim gibt es ein Konfi-Team, in Wallau eine florierende Jungschar- und Teensarbeit sowie eine Jugendgruppe für konfirmierte Jugendliche. Die Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit ist in beiden Gemeinden vorgesehen. Darüber hinaus besteht Raum für eigene Ideen und Impulse, bei deren Realisierung die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter von den Kirchenvorständen gerne unterstützt wird.

Mit dem Dekanatsanteil wird die Teilnahme an den monatlichen Dienstbesprechungen des gemeindepädagogischen Dienstes und die Mitarbeit bei einem übergemeindlichen Projekt des Dekanates (z.B. KonfiCamp) abgedeckt.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich der Kirchengemeinden sensibel aufgreift und weiter zusammenführt. Vorhandene Ehrenamtliche wollen begleitet und neue gewonnen werden. Unser Ziel ist es, Jugendlichen Zugänge zu Kirche und christlichem Glauben sowie zielgruppenspezifische spirituelle Erfahrungen zu ermöglichen.

In Wallau steht ein Büro zur Verfügung. Zur Ausstattung gehören auch Diensthandy und Laptop. Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ein PKW-Führerschein ist unverzichtbar. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 21.05.10 an das Evangelische Dekanat Wiesbaden, Schwalbacher Str. 6, 65185 Wiesbaden.

Nähere Auskünfte erteilen: Dekan Hans-Martin Heine-
mann, Tel.: 0611 1409290 und Stadtjugendpfarrerin
Astrid Stephan, Tel.: 0611 1609812.

Das Evangelische Stadtjugendpfarramt Frankfurt am Main sucht mit voller Stelle zur Leitung des Referats „kids+events“ einen/eine Gemeindepädagog/in (FH) zum nächstmöglichen Termin als

Stadtjugendreferent/in

Das Evangelische Stadtjugendpfarramt ist die Zentralstelle der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Frankfurt am Main. Zu den Aufgaben des Amtes gehören die Fachberatung der evangelischen Kirchengemeinden und Einrichtungen in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit, die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Frankfurt am Main, die Durchführung und Koordination stadtweiter Angebote für Kinder und Jugendliche sowie die politische Interessensvertretung des Arbeitsfeldes.

**Zu den Aufgabenbereichen des Referats
„kids+events“ gehören:**

- die Fachberatung sowie die Konzept- und Qualitätsentwicklung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in den evangelischen Kirchengemeinden Frankfurts;
- Begleitung des gemeindepädagogischen Dienstes in Planungsbezirken Frankfurts;
- die Ausbildung und Zertifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen durch Seminarangebote und Veröffentlichungen;
- die Planung, Organisation und Durchführung von zentralen Veranstaltungen und Festivals für Kinder;
- die Leitung und Budgetverantwortung des Referats, die Dienst- und Fachaufsicht über nebenamtliche Mitarbeiter/innen des Referates sowie die Zusammenarbeit im Fachteam des Stadtjugendpfarramtes;
- die Übernahme von Querschnittsaufgaben des Stadtjugendpfarramtes;
- eigene Fort- und Weiterbildung.

Vorausgesetzt werden:

- abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik oder der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogischer Qualifikation;
- Berufserfahrung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Kenntnis kirchlicher Arbeit, kirchlicher Strukturen und städtischer Lebensweisen;
- Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten, umfangreiches pädagogisches Fachwissen;
- Leitungskompetenz und Koordinationsfähigkeit, Organisationsvermögen und Networking;

- selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbereitschaft, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach kirchlichem Tarif (KDAVO) E10 mit kirchlicher Zusatzversorgung.

Für Informationen wenden Sie sich bitte an das Evangelische Stadtjugendpfarramt Frankfurt am Main, Stadtjugendpfarrer Rüdiger Kohl, Tel. 069 959149-14, r.kohl@ejuf.de.

Ihre schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.05.2010 an den Fachbereich I Beratung, Bildung, Jugend, Herrn OKR Jürgen Mattis, Rechneigrabenstr. 10, 60311 Frankfurt am Main.

Das Evangelische Dekanat Herborn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50%-Stelle)**

Die Anstellung erfolgt befristet für 4 Jahre auf Dekanats-ebene. Sie wird in den Ev. Kirchengemeinden Ballersbach (ca. 1.100 Gemeindeglieder), Bicken (ca. 1.250) und Offenbach (ca. 950) ausgeübt.

In der Region Mittenaar

leben ca. 5.000 Einwohner. Vorhanden sind drei Kindergärten in Evangelischer Trägerschaft (in Offenbach mit Krippe) sowie eine Grund-, Haupt- und Realschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Herborn (8 km). Eine Reihe kleiner und mittelständischer Betriebe haben sich hier angesiedelt. Ansässig sind mehrere Allgemeinmediziner, ein Zahnarzt und eine Apotheke. Metzgereien, Bäckereien, zwei Lebensmittelmärkte sowie je ein Supermarkt und Drogeriemarkt bieten ein reichhaltiges Versorgungsangebot. Verschiedene Geldinstitute sowie eine ausgezeichnete Gastronomie runden das Bild ab.

Die östlichen Ausläufer des Westerwaldes sowie der nahe Aartalsee bieten direkt vor der Haustür eine Reihe von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.

Die Region verfügt über eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz. Über die nahe Autobahn und den Bahnanschluss in Herborn sind das Rhein-Main-Gebiet, das Siegerland sowie das Rheinland schnell zu erreichen. Ebenso verkehrsgünstig liegen die Universitätsstädte Gießen und Marburg.

Die drei Kirchengemeinden

umfassen ca. 3.300 Gemeindeglieder. Seit Anfang 2007 werden die drei eigenständigen Gemeinden nicht mehr von zweieinhalb, sondern von zwei Pfarrstellen aus versorgt. Die engagierten Kirchenvorstände versuchen, nach dem Motto „Gemeinsames stärken, Eigenes bewahren, Neues wagen“, geschwisterliche Wege zueinander zu finden.

Geprägt von der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts, überrascht die Region den Ortsfremden mit gut besuchten Gottesdiensten und einer reichhaltigen Palette von christlichen Gruppen und Kreisen. Allerdings ist der Abbruch zur Generation der unter 40-jährigen nicht zu übersehen.

- Die Kinder- und Jugendarbeit liegt in Bicken und Offenbach seit vielen Jahrzehnten in den Händen des CVJM. Während die Jungschararbeit in beiden Gemeinden guten Zuspruch findet, fehlen in Bicken geeignete Mitarbeiter/innen, um Jugendliche nach der Konfirmation anzusprechen. In Offenbach ist es mit Hilfe des CVJM-Kreisverbandes gelungen, die Jugendarbeit wiederzubeleben. Ähnliches versucht er zu Zeit in Bicken. In Ballersbach bestehen seitens der Kirchengemeinde eine Jungschar sowie eine Jugendarbeit, die von Ehrenamtlichen getragen wird.
- Wir wünschen uns eine/einen Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagogen, die/der
- die frohe Botschaft von Jesus Christus offensiv, engagiert und glaubwürdig lebt und vertritt;
- sich in Ballersbach verantwortlich in die Bereiche „Kindergottesdienst“ und „Arbeit mit jungen Familien“ einbringt;
- in Bicken daran mitwirkt, Angebote für Jugendliche nach der Konfirmation zu entwickeln;
- in Offenbach die Konfirmandenarbeit mit plant und durchführt;
- in den drei Gemeinden in begrenztem Umfang in Projekten mitarbeitet;
- vier Wochenstunden für die gemeindeübergreifende Arbeit des Dekanats einbringt, nach Absprache mit dem DSV und dem/der Dekanatsjugendreferent/in;
- bereit ist, mit dem CVJM zusammen zu arbeiten;
- wenn möglich Singen und Musizieren kann.

Ziele der kirchlichen Jugendarbeit sollten sein:

- Vermittlung, bzw. Vertiefung christlicher Glaubensinhalte und Hilfe bei der Umsetzung in ein eigenverantwortlich geführtes Leben;
- Vermittlung von positiven Lebenswerten und Einüben von persönlicher Verantwortung in Familie, Schule, Beruf und Umfeld;
- Stärkung des Persönlichkeitsprofils von Jugendlichen in der wichtigen Phase der Pubertät;
- Vermittlung in Konflikten sowie Einüben in Konfliktlösungsstrategien.

Sonstiges:

Sofern erforderlich sind die Kirchengemeinden bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich. Die nötigen Arbeitsmittel sowie ein Büro werden zur Verfügung gestellt.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Weitere Informationen zur Arbeit und zu den Gemeinden geben gerne Dekanin Annegret Puttkammer oder der Dekanatssynodalvorstand unter Tel. 02772 574960, Email: ev.dekanat.herborn@ekhn-net.de.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31.05.2010 an den Dekanatssynodalvorstand des Ev. Dekanats Herborn, Präses Karl-Heinz Ruhs, Tilsiter Str. 3a, 35745 Herborn.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
